



# Parkieren von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder

**Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13.11.1962**

## **Art. 19 Parkieren in den besonderen Fällen**

<sup>1</sup> Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen abgestellt werden; ausgenommen sind öffentliche Parkplätze privater Eigentümer, wenn diese das Abstellen gestatten. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig an gleicher Stelle parkiert, bedarf einer Bewilligung, sofern die zuständige Behörde auf dieses Erfordernis nicht verzichtet.

**Die Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter werden aufgefordert, Fahrzeuge ohne Kontrollschilder umgehend zu räumen. Bei Versäumnis sieht sich die Gemeindeverwaltung gezwungen, rechtliche Schritte einzuleiten.**